

Netzanschlussvertrag

<p>Stadtwerke Schwentidental GmbH</p> <p>Seebrooksberg 1 24222 Schwentidental Tel. 0431/220 8241 -152 o. 153 o. 162 Fax. 0431 220 8241 157</p> <p>E-Mail info@stadtwerke-schwentidental.de</p>	<p>Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses/ Hausanschlusses</p>
---	--

Bitte legen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- ✓ Lageplan
- ✓ Grundrissplan mit Lage des Technikraums
- ✓ Wärmebedarfsberechnung (nur bei Fernwärme)

<input type="checkbox"/> Neuanschluss <input type="checkbox"/> bestehender Anschluss <input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Netzanschluss für Strom – Erdkabel (NAV) <input type="checkbox"/> Netzanschluss für Strom – Freileitung (NAV) <input type="checkbox"/> Netzanschluss für Gas (NDAV) <input type="checkbox"/> Hausanschluss für Wasser (AVBWasserV) <input type="checkbox"/> Hausanschluss für Fernwärme (AVBFernwärmeV)
<input type="checkbox"/> Ausführung als Einzelanschlüsse <input type="checkbox"/> Ausführung als Mehrspartenanschluss	

Unter Anerkennung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung, der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung sowie den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) bzw. Fernwärme (AVBFernwärmeV) und den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen werden Anschlüsse oben ausgewählter Sparten hiermit beantragt.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen Netz- bzw. Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse zu bezahlen. Die Bezahlung wird mit der Auftragserteilung (unterschiedener Antrag) nach Rechnungsstellung fällig.
 Wird ein Mehrspartenanschluss beauftragt, so geht die Mehrspartenhauseinführung, vorbehaltlich der Bezahlung, in das Eigentum des Kunden über. Davon abweichende Eigentumsregelungen sind mit dem Netzbetreiber schriftlich abzustimmen.
 Sollte der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter sein, ist eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einem Eigentumswechsel den Eigentumsübergang, den Namen und die Anschrift des neuen Anschlussnehmers schriftlich mitzuteilen.

Es gelten weiter die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Schwentidental GmbH. Diese können kostenfrei angefordert oder bei den Stadtwerken eingesehen werden. Sie sind unter www.stadtwerke-schwentidental.de veröffentlicht. Kunden außerhalb der NAV/NDAV erhalten gesonderte Netzverträge. Die entsprechenden Verträge bekommen Sie von den Stadtwerken Schwentidental GmbH zugesendet.

Angaben zum Energielieferanten	
Stromversorger:	Gasversorger:
Angaben zum Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger	
Name:	Vorname:
Firma:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:	Registergericht / Nr.:
Telefon:	Mobiltelefon:
Telefax:	E-Mail:

Netzanschlussvertrag

Angaben zum Netz- bzw. Hausanschluss (Abnahmestelle)	
PLZ / Ort:	
Straße / Haus-Nr.:	Flurstücknummer:
Nutzung: <input type="checkbox"/> Privat Anzahl Wohneinheiten: Wohnfläche:m ²	<input type="checkbox"/> Gewerbe Art:
Grundstücksgröße:m ²	Zulässige Anzahl Vollgeschosse (laut Bebauungsplan):
Neuerstellung / Erweiterung des Hausanschlusses auf folgende Anschlussleistungen (bitte unbedingt ausfüllen):	
Strom in kW: Fernwärme in kW: Gas in kW: <small>(laut Wärmebedarfsberechnung)</small>	
Trinkwasseranschluss Spitzendurchfluss Vs (DIN 1988) in Liter / Sekunde:	
Die Anschlussleistungen für Ihr Objekt erfahren Sie bei Ihrem Fachplaner für Haustechnik. Die Anschlussleistungen sind maßgebend für die Dimensionierung der zu verlegenden Anschlüsse. Eigentumsgrenze: Wird aus Netzbetreibersicht das Ende des Netzanschlusses räumlich zurückverlagert, erstreckt sich der Verantwortungsbereich des Netzbetreibers gleichwohl über das Ende des Netzanschlusses hinaus bis zur Hausanschlusssicherung und bedarf einer separaten Vereinbarung (Zustimmungserklärung gemäß Anlage).	
Die Tiefbauarbeiten einschließlich Mauerdurchbrüche werden ausgeführt durch	
<input type="checkbox"/> Stadtwerke Schwentimental <input type="checkbox"/> Eigenleistung <input type="checkbox"/> Baufirma:	
Unterschrift	
Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers/Rechnungsempfängers	Beigelegte Unterlagen: <input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Grundrissplan <input type="checkbox"/> Wärmebedarfsberechnung
Wir danken Ihnen für Ihren Antrag auf Herstellung der Netzanschlüsse / Hausanschlüsse für: <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Fernwärme </div> Die Herstellung der Netz- / Hausanschlüsse werden wir voraussichtlich _____ ausführen. Voraussetzung ist, dass der Anschlussnehmer bis dahin die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat. Gemäß § 3 NAV / NDAV ist der Anschlussnutzer verpflichtet, dem Netzbetreiber die Nutzung des Netzanschlusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bitte verwenden Sie dazu beigefügtes Formular. Für diesen Vertrag gelten: - Allgemeine u. ergänzende Bedingungen NAV, NDAV, AVBWasserV, AVBFernwärmeV - Mitteilung über Nutzung des Netzanschlusses - Technische Anschlussbedingungen	
Datum und Unterschrift	Stadtwerke Schwentimental (Netzbetreiber)

Bitte unterschriebenen Vertrag zweifach zurück zu den Stadtwerken Schwentimental GmbH. Sie erhalten darauf einen gegengezeichneten Vertrag zurück.

Netzanschlussvertrag

Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen:

Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen zur Herstellung des Netz-/Hausanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Anlage „Widerrufsbelehrung“ zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag - soweit möglich - schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz."